

Nur nach persönlicher Absprache

Rechtsgültigkeit von Vergütungsvereinbarungen

Wegen der seit Jahrzehnten vom Gesetzgeber unterlassenen Punktwertanpassung der GOZ und den immer weiter steigenden Praxiskosten wird verstärkt auf die Anwendung von Vergütungsvereinbarungen nach § 2 GOZ verwiesen, um eine leistungsgerechte und betriebswirtschaftlich angemessene Vergütung der zahnärztlichen Leistungen zu ermöglichen.

In diversen Publikationen und Fortbildungsveranstaltungen bemühen sich deshalb Autoren und Referenten darum, Zahnärztinnen und Zahnärzten einen rechtssicheren Umgang mit Vergütungsvereinbarungen zu vermitteln. Leider wird dabei nur selten auf eine wichtige Forderung aus § 2 Abs. 2 Satz 1 GOZ eingegangen:

Eine Vereinbarung nach [§ 2] Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen.

Wie aber sieht in vielen Fällen die Praxis aus? Zusammen z.B. mit einem Heil- und Kostenplan oder einer Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Abs. 2 SGBV werden den Patienten auch Vergütungsvereinbarungen nach § 2 GOZ vorgelegt oder übersandt, mit der Aufforderung, diese zu unterschreiben, an die Praxis zurückzusenden oder zum nächsten Termin vorzulegen. An die zuvor notwendige persönliche Absprache wird aber kaum gedacht. Sie ist jedoch eine entscheidende Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung. Wurde diese Absprache versäumt, ist die Vergütungsvereinbarung nichtig.

Private Kostenerstatter hinterfragen bei ihren Versicherungsnehmern nicht ohne Grund, ob denn zu der getroffenen Vereinbarung eine persönliche Absprache stattgefunden hat. Wenn dann die Antwort des Patienten bzw. Zahlungspflichtigen etwa lautet: „Nein, das Formular wurde mir nur vorgelegt und ich sollte es unterschreiben“, wird sich der Kostenerstatter auf eine Erstattung bis zum nach § 5 GOZ zulässigen Höchstsatz von maximal 3,5 beschränken, da die Vereinbarung durch die fehlende persönliche Absprache keine Rechtsgültigkeit erlangte, worauf auch der Patient oder Zahlungspflichtige sich gegenüber seiner Zahnärztin oder seinem Zahnarzt berufen könnte.

Abweichung begründen, Absprache dokumentieren

Worum geht es bei dieser persönlichen Absprache? Sie hat nichts mit der Aufklärung über die geplante Behandlung an sich zu tun. Vielmehr wird von der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt (persönlich) dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen dargelegt, dass bei der Vergütung der geplanten zahnärztlichen Leistungen von dem nach § 5 GOZ üblichen Bemessen der Gebühren abgewichen werden soll und aus welchem Grund. Aus Gründen der Beweissicherung muss dies auch klar der Patientenakte entnommen werden können. Dazu sind der Zeitpunkt des Gespräches (Datum) und in Kurzfassung der Inhalt der Absprache zu dokumentieren.

Weitere Hinweise zum rechtsgültigen Abschluss von rechtssicheren Vergütungsvereinbarungen finden Sie auf der Website der Zahnärztekammer: www.zaek-berlin.de/goz → GOZ 2012 Stellungnahmen → „§ 2 Abs. 1 – Vergütungsvereinbarungen“ und auf der Website der Bundeszahnärztekammer: www.bzaek.de/goz → Stellungnahmen → „Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ“.

Daniel Urbchat
Referat Gebührenordnung
für Zahnärzte

Für weitere Fragen

stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

E-Mail:
goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113
oder (030) 34 808 -148